

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung und der Schulordnung sowie des Gebührentarifs der Westfälische Schule für Musik

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), sowie der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung zur Gebührensatzung und Schulordnung am beschlossen:

Art. 1 Die Schulordnung der Westfälischen Schule für Musik wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran und fördert sie individuell. Darüber hinaus will die Musikschule besondere Begabungen frühzeitig erkennen und angemessen ausbilden. Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich am Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen - VdM -.

§ 2 Unterrichtsangebote

Die Westfälische Schule für Musik bietet an

(1) Elementare Musikerziehung

- für Vorschulkinder: Musikzwerge und Musikalische Früherziehung
- für Grundschulkinder: Musikalische Grundausbildung, JEKISS-Chor und Instrumentenkarussell

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

(2) Instrumental- und Vokalausbildung

Unterrichtsformen: Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht

(3) Ensemble-Ausbildung

Kammermusik mit verschiedenen Ensembles, Sing- und Spielkreise, Chöre, Bands, Combos und Orchester

(4) Musiktheoretische Ausbildung

Gehörbildung, Musiklehre, Musiktheorie

(5) Studienvorbereitende Ausbildung/Jugendakademie

Studienvorbereitung, Begabtenförderung

(6) Projektbereich

Zeitlich begrenzte Angebote: Kurse, Workshops und Projekte (siehe § 9)

§ 3 Unterricht

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler müssen bei Aufnahme des Unterrichtes ein geeignetes Instrument zur Verfügung haben.

(3) Allen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme an mindestens einem Ensemble der Musikschule empfohlen bzw. einem anderen ergänzenden Unterrichtsangebot. Nach Familie und Schule hat die Teilnahme am Unterricht sowie den empfohlenen Ensembles Priorität. Die Zusammenstellung der Ensembles erfolgt durch die Fachlehrkräfte.

(4) Bei Unterrichtsversäumnis oder Krankheit hat der Schüler / die Schülerin bzw. die Eltern unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Lehrer / die Lehrerin oder das Sekretariat zu benachrichtigen. Versäumte Unterrichtsstunden werden nach Möglichkeit nachgegeben, wenn mindestens zwei Unterrichtstage vorher Mitteilung erfolgt ist und der Schulbetrieb dies zulässt.

(5) Fällt der Unterricht infolge Verhinderung einer Lehrkraft oder aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichtes. Eventuelle Ansprüche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes werden durch die Gebührensatzung geregelt.

(6) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Semester:

- 1. Semester: 1. August bis 31. Januar
- 2. Semester: 1. Februar bis 31. Juli.

(2) Die Erteilung von Unterricht an "beweglichen" Ferientagen ist gebunden an die Verfügbarkeit von Unterrichtsräumen an allgemein bildenden Schulen.

(3) Die Erteilung von Unterricht an regionalen Feiertagen (z. B. Rosenmontag) ist abhängig von den Regelungen, die für den gesamten Bereich der Stadtverwaltung Münster getroffen werden.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Kündigung

(1) An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung zu richten. Sie werden durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über Aufnahme, Klasseneinteilung sowie Unterrichtsform (Einzel- / Gruppen- / Ensembleunterricht) entscheidet die Schulleitung nach Abstimmung mit Eltern und Schülern im Rahmen freier Kapazitäten sowie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Laufe der Ausbildung kann eine Änderung der Unterrichtsform sinnvoll und notwendig sein.

(2) Anmeldungen zum Instrumental- und Vokalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn. Während des Semesters ist eine Aufnahme nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen kann die Leiterin / der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Zu diesen Fällen gehören z.B. Wegzug oder Krankheit. Ausnahmen können außerdem zugelassen werden, wenn der frei werdende Unterrichtsplatz direkt neu besetzt werden kann.

(4) In den Fächern der Elementaren Musikerziehung "Musikzwerge", "Musikalische Früherziehung", "Musikalische Grundausbildung" und „JEKISS-Chor“ ist es möglich, das Unterrichtsverhältnis innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Unterrichtes ohne Angabe von Gründen durch Kündigung zu beenden.

(5) Um angesichts der begrenzten Kapazität lange Wartezeiten zu vermeiden, kann der Unterrichtsvertrag bei Erreichen der Leistungsgrenze oder auch, wenn eine regelmäßige Einzelbetreuung durch eine Lehrkraft nicht mehr zwingend erforderlich ist, von der Westfälischen Schule für Musik spätestens zwei Monate vor Ende des Semesters gekündigt werden. Nach Möglichkeit wird ein Alternativangebot unterbreitet.

§ 6 Ausschluss

(1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung sowie offensichtlich mangelhafte Unterrichtsvorbereitung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.

(2) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmung der Schulordnung bzw. der jeweils gültigen Hausordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.

§ 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Bereitstellung von Instrumenten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Jahresvorspiel, Zeugnis

Einmal im Schuljahr wird im Rahmen eines Vorspieles für alle Schülerinnen und Schüler in der Instrumental- und Vokalausbildung ein vergleichendes Bild ihrer individuellen Jahresentwicklung und des momentanen Leistungsstandes entworfen. Am Jahresvorspiel nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die mindestens seit einem Jahr von der gleichen Lehrerin / dem gleichen Lehrer unterrichtet werden. Für erwachsene Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme am Jahresvorspiel freiwillig. Im zeitlichen Zusammenhang mit den Jahresvorspielen kann ein beratendes Gespräch zwischen dem Lehrer / der Lehrerin und dem Schüler / der Schülerin bzw. ihren gesetzlichen Vertretern vereinbart werden. Ein Zeugnis dokumentiert den aktuellen Leistungsstand und gibt gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Förderung.

§ 9 Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 3 - 8 gelten nicht für Angebote im Projektbereich. Hier werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und Musikschule, sowie durch Vermittlung der Musikschule zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung getroffen.

§ 10 Hausordnung

Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Art. 2 Die Gebührensatzung nebst anhängendem Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik werden wie folgt neu gefasst.

§ 1 Art und Höhe der Gebühren

(1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung

1. für die Erteilung von Unterricht (Unterrichtsgebühren),
2. für die bei der Aufnahme eines Schülers erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (einmalige Aufnahmegebühr),
3. für die im Rahmen der Bearbeitung einer vorzeitigen Abmeldung erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit der Westfälischen Schule für Musik (Abmeldegebühr),
4. für die Überlassung eines Leihinstrumentes (Gebühren für Leihinstrumente) erhoben werden.

(2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Tarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Schüler sowie die Eltern der minderjährigen Schüler. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, zu dem die erstmalige Zulassung zum Unterricht erfolgt. Entsprechend der Aufteilung des Schuljahres in Semester ist die Gebühr für die Zeiträume vom 1.2. bis zum 31.7. und 1.8. bis 31.1. eines Jahres zu entrichten. Die Beträge sind laufend zum 1. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 fällt an mit der Anmeldung des Schülers.

(3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 fällt an, sobald ausnahmsweise eine vorzeitige Abmeldung eines Schülers wegen einer direkten Neubesetzung des freiwerdenden Unterrichtsplatzes zugelassen wird.

(4) Für die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Instrument erstmals zur Verfügung gestellt wird. Die Gebühr ist jeweils zu dem Termin zu entrichten, zu dem auch die Unterrichtsgebühr zu zahlen ist. Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid.

§ 4 Ermäßigungen, Zuschläge und Stundung

(1) Inhaber/innen des Münsterpasses erhalten eine 100 %ige Ermäßigung für Angebote im Bereich der elementaren Musikerziehung. Für die Bereiche Instrumental-/Vokalunterricht und Ensembleunterricht/Ergänzungsfächer wird Inhaber/innen des Münsterpasses eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren

1. für das zweite Kind der Familie um 20 % der Gebühr,
2. für das dritte Kind der Familie um 40 % der Gebühr,
3. für das vierte Kind der Familie um 60 % der Gebühr,
4. für das fünfte und jedes weitere Kind der Familie 80 % der Gebühr.

Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene, soweit und solange für sie dieselbe Person oder deren Ehegatte zum Empfang von Kindergeld berechtigt ist. Der Anspruch auf Kindergeld ist für Erwachsene stets, für Kinder und Jugendliche auf Anfrage der Musikschule nachzuweisen.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühren vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Gesamtgebühr zählt als erstes.

(3) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 40 % erhöhte Gebühr erhoben. Davon sind junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, soweit Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird, ausgenommen. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

(4) Die Westfälische Schule für Musik kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühren bis zum Ende des jeweiligen vierteljährlichen Zahlungszeitraums stunden. In Ausnahmefällen kann die Stundung verlängert werden.

(5) Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen im Laufe des Kalenderjahres an mehr als drei Unterrichtstagen aus, erfolgt die anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren im folgenden Quartal.

§ 5 Fördermaßnahmen

Im Rahmen der Jugendakademie fördert die Westfälische Schule für Musik gemeinsam mit der Musikhochschule bis zu 30 Schülerinnen und Schüler, die sich über eine Aufnahmeprüfung qualifizieren. Die Förderung beinhaltet in der Regel eine kostenfreie Aufstockung des bezahlten Hauptfachunterrichtes von 45 Minuten um 15 Minuten, das kostenlose Angebot eines zweiten Instrumental- oder Vokalfaches sowie weitere kostenfreie Ergänzungsfächer.

§ 6 Dauer des Unterrichtes

Die Berechnungsgröße für die Unterrichtszeit ist die Unterrichtseinheit von 45 Minuten. In den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung beträgt die Unterrichtseinheit 60 Minuten.

§ 7 Geltungsbereich

(1) Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Angebote im Projektbereich und das Projekt Jedem Kind ein Instrument (JeKi). Im Projektbereich werden jeweils gesonderte Vereinbarungen zwischen Kursleitung und Musikschule sowie durch Vermittlung der Musikschule zwischen Kursteilnehmenden und Kursleitung getroffen.

(2) Die Gebühren für das Projekt Jeki werden durch die Landesregierung NRW festgelegt, daher gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 hierfür ebenfalls nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Anhang

Der neugefasste Gebührentarif der Westfälischen Schule für Musik:

Gebühren

Alle Gebühren der Musikschule verstehen sich pro Person.

Aufnahme-/Abmeldegebühr

Die Aufnahme in die Musikschule kostet einmal 12,00 €. Wird durch die Westfälischen Schule für Musik eine vorzeitige Abmeldung zugelassen, ist eine Abmeldegebühr von 12,00 € fällig.

A) Elementare Musikerziehung für Kinder ab 2 Jahren

	<i>Teilnehmerzahl</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>Monatsrate</i>
Musikzwerge 45 Min. pro Woche mit Begleitperson Laufzeit: 1 Jahr	5 - 6	300,00 €	25,00 €
	7 - 8	252,00 €	21,00 €
Musikalische Früherziehung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 2 Jahre	6 - 9	300,00 €	25,00 €
	10 - 15	252,00 €	21,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min. pro Woche Laufzeit: 1 Jahr	6 - 9	300,00 €	25,00 €
	10 - 15	252,00 €	21,00 €
JEKISS-Chor 45 Min. pro Woche	ab 15	78,00 €	6,50 €
Instrumentenkarussell 45 Min. pro Woche inkl. Leihgebühr für die Instrumente Laufzeit: 6 Monate	4	für 6 Monate: 219,00 €	36,50 €

Regelungen

Für alle Angebote – mit Ausnahme des Instrumentenkarussells – gilt: Eltern haben ein Sonderkündigungsrecht. So können sie ihr Kind bis zum Ende des 1. und des 2. Unterrichtsmonats abmelden.

Inhaber/innen des Münsterpasses erhalten eine 100%ige Ermäßigung auf alle Angebote.

Der Unterricht für die Begleitperson in der Unterrichtsform Musikzwerge ist kostenlos, sie zahlt nur die Aufnahmegebühr.

B) Instrumental- und Vokalunterricht

	<i>Dauer</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>Monatsrate</i>
Einzelunterricht	30 Min./Woche	744,00 €	62,00 €
	45 Min./Woche	1.092,00 €	91,00 €
2er-Gruppe	45 Min./Woche	612,00 €	51,00 €
3er-Gruppe	45 Min./Woche	456,00 €	38,00 €
4er- bis 6er-Gruppe	45 Min./Woche	384,00 €	32,00 €
7er- bis 9er-Gruppe	45 Min./Woche	288,00 €	24,00 €
Klassenunterricht an allgemein bildenden Schulen	in Absprache mit den Schulen		9,00 – 36,00 €

Regelungen für Kinder und Jugendliche

- **Für Inhaber/-innen des Münsterpasses**

Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.

- **Für Geschwister**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich die jeweils günstigere Gebühr

beim zweiten Kind um 20 %,

beim dritten Kind um 40 %,

beim vierten Kind um 60 %,

beim fünften und jedem weiteren Kind der Familie um 80 %.

- **Kostenloser Ensembleunterricht**

Für Kinder und Jugendliche, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern (s. Punkt C) kostenlos.

Regelungen für Erwachsene

- **Erwachsenenzuschlag**

Für Erwachsene wird ein Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr in Höhe von 40 % erhoben.

- **Bei Kindergeldbezug**

Junge Erwachsene zahlen bis zum 25. Lebensjahr die Gebühren für Kinder und Jugendliche, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird. Der Anspruch auf Kindergeld ist für den jeweiligen Unterrichtszeitraum nachzuweisen.

- **Bei Inhaber/-innen des Münsterpasses**

Es wird eine 50%ige Ermäßigung auf alle Unterrichtsangebote gewährt.

- **Kostenloser Ensembleunterricht**

Für Erwachsene, die an einem der oben genannten Angebote teilnehmen, ist die Teilnahme an Ensembleunterricht und Ergänzungsfächern der Musikschule kostenlos (s. Punkt C).

- **Zusätzliches Unterrichtsangebot**

Erwachsene Schüler/innen haben außerdem die Möglichkeit 45 Min./14tägig Einzelunterricht zum Preis von 71,40 € zu wählen.

C) Ensembleunterricht und Ergänzungsfächer

	<i>Jahresgebühr</i>	<i>Monatsrate</i>
Chor, 45 Min.	90,00 €	7,50 €
60 Min.	120,00 €	10,00 €
75 Min.	150,00 €	12,50 €
2 bis 9 Teilnehmende	Gebühren richten sich nach den Tarifen für Gruppenunterrichte	
10 bis 19 Teilnehmende	180,00 €	15,00 €
20 und mehr Teilnehmende	144,00 €	12,00 €
Musik hören und verstehen	264,00 €	22,00 €

Ensembleunterrichte und Ergänzungsfächer sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenlos, wenn sie an der Musikschule Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten.

D) Gebühren für Leih-Instrumente

	<i>Dauer</i>	<i>Jahresgebühr</i>	<i>Monatsrate</i>
Violine (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Viola (1/4, 1/2, 3/4), Cello (1/8, 1/4, 1/2, 3/4), Kontrabass (1/8, 1/4, 1/2), Querflöte (Anfänger), Kornett, Trompete, Blockflöte, Gitarre, Oud, Keyboard	1. Jahr	120,00 €	10,00 €
	2. Jahr	144,00 €	12,00 €
	3. Jahr	168,00 €	14,00 €
Querflöte, Horn, Posaune, Violine (1/1), Viola (1/1), Cello (7/8, 1/1), Kontrabass (3/4), Klarinette, Oboe, Fagott, Saxofon, Tuba/Euphonium, Gambe, Akkordeon, Stagepiano	1. Jahr	168,00 €	14,00 €
	2. Jahr	192,00 €	16,00 €
	3. Jahr	216,00 €	18,00 €
Bongos, etc.	1. u. 2. Jahr	60,00 €	5,00 €

Abrechnung

Die Gebühr für Leih-Instrumente wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr mit dem Jahresgebührenbescheid erhoben. Sie wird monatlich berechnet, d. h. eine Rückgabe des Instrumentes ist monatsweise möglich.